

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Kanton Zug
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an die Mittelschule zu ermöglichen, ist es ihr nicht wohl möglich, daneben auch noch eine hauswirtschaftliche Ausbildung zu vermitteln. Die Sekundarschülerinnen haben Gelegenheit, nach Absolvierung der Sekundarschule den hauswirtschaftlichen Unterricht in der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule nachzuholen. Ihr reiferes Alter bürgt dann auch für ein besseres Verständnis.

Großes Gewicht wird hingegen auf die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes auf der Primarschulstufe gelegt. Allen Gemeinden wird empfohlen, den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Schülerinnen der 8. Klasse obligatorisch zu erklären, sofern in der Nähe eine Schulküche vorhanden ist. Die 8. Klasse kann, im Gegensatz zur Sekundarschule, das Hauptgewicht auf eine praktische Ausbildung legen, weshalb für Mädchen der hauswirtschaftliche Unterricht von der Erziehungsdirektion und dem kantonalen Schulinspektorat begünstigt wird.“

*

Die Weiterbildung der schulentlassenen Jugend ist gegenwärtig in Umwandlung begriffen. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen können gemäß dem neuen Reglement über die Fortbildungsschulen vom 1. August 1935 von einer Gemeinde allein oder von mehreren Gemeinden gemeinsam geführt werden. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist demgemäß für Mädchen benachbarter Gemeinden zentralisiert worden. Die Verträge über die Errichtung von Verbandsschulen bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Der Besuch ist nur Schulentlassenen gestattet. Ein Kurs muß eingerichtet werden, wenn eine Besucherzahl von mindestens acht Schülerinnen gewährleistet ist. Die Schülerzahl einer Abteilung darf höchstens 25 Teilnehmer betragen. Die Kurse umfassen mindestens 20 Schulwochen.

Kanton Zug.

Die Lehrgegenstände umfassen für die Mädchen vom zweiten Schuljahr an Handarbeit und später Haushaltungskunde. Praktisch durchgeführt ist der hauswirtschaftliche Unterricht an der obersten Primar- und Sekundarklasse in Neustadt-Zug und Maria Opferung-Zug.

*

Geplant ist ein Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. (Antrag des Regierungsrates vom 26. Dezember 1929 und Abänderungsanträge der kantonsrätlichen Kommission vom 23. September 1930.)

Kanton Freiburg.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884. — Zusatzgesetz vom 10. Mai 1904 über den Primarunterricht. — Allge-